

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Glaserei Kloß, Cunewalde

### **1. Geltung / Datenschutzhinweis**

1.1.

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird, soweit sie nicht mit nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen, hiermit widersprochen.

Im Fall der Unwirksamkeit einer Klausel dieser AGB soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.

1.2.

Es gilt deutsches Recht. Die nachfolgenden Bedingungen gehen dem UN-Kaufrecht vor.

1.3.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Bautzen.

1.4.

Wir verarbeiten und nutzen die Daten unserer Kunden zur Abwicklung und Durchführung des Vertrags, zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung und um ihnen Informationen über unsere aktuellen Angebote und Preise zuzusenden.

### **2. Angebote und Vertragsabschlüsse**

2.1.

Sofern nicht als verbindlich bezeichnet sind unsere Angebote stets freibleibend und unverbindlich, d.h. als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

Aufträge und Bestellungen führen erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung (Annahme) oder die erkennbare Ausführung des Auftrags (z.B. Lieferung) zu einem Vertragsabschluss. Soweit unser Verkaufsstellen oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.

Vorstehendes gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

2.2.

Angebote aufgrund von Unterlagen des Kunden sind nur verbindlich, wenn in unserem Angebot hierauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

2.3.

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für andere als den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Wird uns kein Auftrag erteilt, sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

2.4.

Die vereinbarten Werklöhne / Kaufpreise verstehen sich vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung stets netto ab unserem Lager zuzüglich Verpackungs-, Fracht- und sonstiger Versandkosten sowie der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ist der Besteller (Auftraggeber einer Werkleistung oder Werklieferung, Käufer) nicht Unternehmer, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in den vereinbarten Werklöhnen / Kaufpreisen stets enthalten.

2.5.

Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen (z.B. Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Aufträge oder Abgabe des sog. Offenbarungseids) bekannt, welche nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Besteller Vorauszahlung zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten, wobei unser Vergütungsanspruch für bereits erfolgte Teilleistungen sofort fällig wird.

### **3. Zahlungen**

Vorbehaltlich anders lautender individueller Vereinbarung akzeptieren wir grundsätzlich keine Wechsel oder Schecks. Nehmen wir solche ausnahmsweise an, erfolgt dies ausschließlich erfüllungshalber. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Glaserei Kloß, Cunewalde

### **4. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Zurückbehaltungsrechte können unseren Ansprüchen nur entgegengehalten werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### **5. Abschlagszahlungen**

Vorbehaltlich eines individuell vereinbarten Zahlungsplanes kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Unwesentliche Mängel berechtigen dabei nicht zur Verweigerung des Abschlags.

### **6. Vergütung**

Unsere Kaufpreisforderungen sind nach Lieferung und Rechnungslegung, Werklohnforderungen nach Abnahme und Rechnungslegung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gewährung zulässig.

### **7. Liefer- und Leistungszeit, Verzögerungsfolgen**

7.1.

Liefer- und Leistungstermine gelten als unverbindlich, sofern die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

7.2.

Verzögert sich unsere Lieferung / Leistung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die unsere Lieferung / Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen u.ä., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir diese auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung / Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder von der Verpflichtung zur vollständigen Vertragserfüllung zurückzutreten.

7.3.

Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- / Leistungszeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Besteller hieraus keinen Schadenersatzanspruch herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.

7.4.

Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, unser Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.5.

Bei nicht rechtzeitiger Leistung haften wir nicht für ein Verschulden unserer Vorlieferanten. Der Besteller wird von uns unverzüglich nach bekannt werden von dem Leistungshindernis unterrichtet. Wir verpflichten uns, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.

7.6.

Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung / Leistung bzw. dessen Annahmeverzug entstehen (z.B. Lager-, Versicherungs- und Transportkosten), gehen zu Lasten des Bestellers.

### **8. Mängelhaftung**

8.1.

Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens binnen 2 Woche schriftlich anzuzeigen. Weitere Obliegenheiten des Kaufmannes bleiben unberührt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Glaserei Kloß, Cunewalde

8.2.

Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönungen sowie dem Draht-Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für die branchenüblichen Maßtoleranzen beim Zuschnitt.

8.3.

Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:

- unauffällige optische Erscheinungen
- farbige Spiegelungen (Interferenzen)
- optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern (Hammerschlag)
- Verzerrung des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
- Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegearben bei gewölbten Gläsern
- Kondensation auf der Außenfläche von Mehrscheibenisoliertglas
- Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte
- Anisotropien (Irisation) bei Einscheibensicherheitsglas
- Klappergeräusche bei Sprossen (durch Umgebungseinflüsse sowie Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen können zeitweilig bei Sprossen Klappergeräusche auftreten).

Bei Stufenisoliertglas, bei dem die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es treten an dieser Stelle Verfärbungen auf und die Metalloxydschicht löst sich vom Glas. Hierin liegt kein Reklamationsgrund. Bei kundenseitig gestellten Blei- und Messingverglasungen können Verunreinigungen durch die Putzmittel der Kunstverglasung entstehen. Dies sind oft unvermeidlich, zumal pulverige Rückstände erst nachträglich ausfallen können. Auch dies ist kein Reklamationsgrund.

8.4.

Der Auftraggeber wird auf die „Gebrauchsinformationen für Fenster“ des Bundesinnungsverbandes des Glaserhandwerks in ihrer jeweils gültigen Ausgabe hingewiesen. Diese Gebrauchsinformation ist dem Auftraggeber mit unserem Angebot auszuhändigen und wird Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber wird insbesondere auf die in den Gebrauchsinformationen für Fenster enthaltenen Wartungs- und Pflegeanleitungen hingewiesen. Bei Nichteinhaltung dieser Wartungs- und Pflegeanleitung übernehmen wir für die daraus resultierenden Mängel keine Haftung.

8.5.

Eigenschaftswerte von Glaserzeugnissen wie z.B. Schalldämm-, Wärmedämm- und Lichttransmissionswerte etc., die für die entsprechende Funktion angegeben werden beziehen sich auf Prüfscheiben nach der entsprechend anzuwendenden Prüfnorm. Die Messergebnisse sind in Prüfzeugnissen festgehalten. Bei anderen Scheibenformaten, Kombinationen sowie durch den Einbau und äußere Einflüsse können sich die angegebenen Werte ändern, ohne dass die Scheibe dadurch mangelhaft wird.

8.6.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.

8.7.

Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der Interessen des Bestellers, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) festzulegen.

8.8.

Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren nach einem Jahr. Ausgenommen hiervon sind Gewährleistungsansprüche bei Bauleistungen (§§ 438 I Nr. 2 und 634a I Nr. 2 BGB) sowie in Fällen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) – hier gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

### **9. Abnahme**

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, trifft die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

Ist der Auftraggeber kein Unternehmer, wird er auf die Abnahmewirkung spätestens mit der zweiten Aufforderung zur Abnahme hingewiesen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Glaserei Kloß, Cunewalde

### **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1.

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, auch wenn einzelne unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind, unser Eigentum.

10.2.

Bei Verarbeitung mit fremden, uns nicht gehörenden Sachen, werden wir Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unsere zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Besteller arbeitet für uns.

10.3.

Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Wertes unserer Ware zuzüglich 10 %.

Dies gilt auch hinsichtlich der Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB.

Wir nehmen die Abtretung an.

10.4.

Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug des Bestellers.

10.5.

Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Besteller, uns alle erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Die Abtretung hat der Besteller seinem Schuldner anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können.

Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

10.6.

Wir verpflichten uns, die uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt.

### **11. Schadenersatz**

11.1.

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowohl gegen uns als auch unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nur, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere Leistungspflicht) handelt. Ist der Besteller Unternehmer, ist jede Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise bei gleichartigen Geschäften entstehenden Schäden beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

11.2.

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so sind wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, 20% der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

11.3.

Wir sind berechtigt, für jede Mahnung unseres Schuldners, sofern wir dessen Verzug hierdurch nicht erst begründen, eine Mahngebühr von 5,00 € zu verlangen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Glaserei Kloß, Cunewalde

### **12. Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen ohne Einbau**

#### 12.1.

Für die Lieferung von Waren ohne Einbau (Kaufverträge und Werklieferungsverträge) gelten ergänzend die Bestimmungen der Nr. 12.2. bis 12.8., soweit anders lautend gehen sie den vorstehenden Bestimmungen vor.

#### 12.2.

Ohne anders lautende ausdrückliche Vereinbarung ist uns die Wahl von Versandweg und –mittel überlassen und der Versand erfolgt ab Werk, unserem oder dem Lager des Lieferanten oder Herstellers.

#### 12.3.

Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Lieferanten, Hersteller oder uns beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Besteller über.

Dies gilt auch bei Teil- und Frankolieferungen, jedoch nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist. Für den Verbrauchsgüterkauf gilt Nr. 12.5.

Für von uns selbst ausgeführte Lieferungen haften wir nach den Vorschriften des HGB über Frachtgeschäfte. Hierfür gelten ebenfalls die obigen Bedingungen der Nr. 11.1.

#### 12.4.

Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Fremdfahrzeug durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, wenn sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung gestellt wird.

Die Anlieferungsstelle muss über eine befestigte Zufahrt, welche die problemlosen An- und Abfahrt des Lieferfahrzeuges ermöglicht, verfügen. Ist diese Voraussetzung nach Ansicht des Frachtführers nicht erfüllt, erfolgt die Übergabe an der nächstgelegenen, geeigneten Stelle.

#### 12.5.

Ist der Besteller Verbraucher, erfolgt die Übergabe der Waren und der Gefahrenübergang mit dem Abladen vom Transportfahrzeug und der Bereitstellung auf der Anlieferungsstelle. Die Bestimmungen in 12.4. Satz 2 gelten entsprechend.

#### 12.6.

Bei unseren gewerblichen Kunden ist das Abladen alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für die erforderlichen Abladevorrichtungen und Arbeitskräfte zu sorgen hat.

Muss der Frachtführer über eine den Umständen des Einzelfalles entsprechende angemessene Entladezeit hinaus, aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, warten, hat er gegen den Besteller Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Standgeldes.

Verlangt der Besteller Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten führt aber zu keiner zusätzlichen Haftung oder Gefahrübertragung.

#### 12.7.

Ist der Besteller Unternehmer, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf diesen über, wenn die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden.

Im Übrigen – insbesondere beim Verbrauchsgüterkauf – geht die Gefahr spätestens auf den Besteller über, wenn dieser sich im Annahmeverzug befindet.

#### 12.8.

Die Verpackung wird, sofern es sich nicht um Leihverpackungen handelt, nicht zurückgenommen.

Leihverpackungen – hierzu gehören insbesondere alle Mehrwegverpackungen und Glastransportgestelle – sind an uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, frei Haus zurückzuliefern. Der Besteller darf Leihverpackungen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterleiten. Bei Baustellenanlieferungen ist der Besteller für die ordnungsgemäße Entgegennahme und Verwahrung der Leihverpackungen verantwortlich.

Kommt der Besteller mit der Rückgabe der Leihverpackung in Verzug, sind wir berechtigt, von ihm Ersatz der uns hieraus entstehenden Kosten (z.B. Miete für Ersatz) zu verlangen.

Bei Beschädigung oder Verlust der Leihverpackung haftet der Besteller für die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Reparatur.